

07.11.90

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Punkt 18 der 624. Sitzung des Bundesrates am 09. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Begründung

Der Bundesrat hält eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Straßengüterverkehrsunternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland und denen aus dem Ausland auch weiterhin für notwendig. Er hält hierfür aber keine Lösung für geeignet, die

- zu aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen unerwünschten Transportverlagerungen von der Schiene auf die Straße und
 - zu einer Verringerung der seines Erachtens ohnehin unzureichenden Beteiligung der deutschen Straßengüterverkehrsunternehmen an den Wegekosten
- führt.

Ausgeliefert am
08. NOV. 1990

Der Verzicht auf die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühr bei gleichzeitiger Beibehaltung der Kfz-Steuer-Ermäßigung stellt im Ergebnis eine Subventionierung i.H.v. DM 950 Mio. pro Jahr dar. Angesichts einer Nettokreditaufnahme von rd. 25 Mrd. DM im Rahmen des 3. Nachtragshaushalts ist dieser Verzicht nicht mehr finanzierbar. Darüber hinaus sollte das Gesetz nicht schon aufgrund eines im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Beschlusses des EuGH geändert werden.

Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß das Straßenbenutzungsgebührengesetz vorerst nicht geändert, sondern die Erhebung der Gebühr für die in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge lediglich dem EuGH-Beschluß vom 12.07.1990 entsprechend ausgesetzt werden sollte.